jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/09/06 KUVS-1618/2/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.2004

Rechtssatz

Ein Einspruch ist nicht zwingend ? wie zB die Berufung ? zu begründen. Brachte der Berufungsweber einen Einspruch gegen eine Strafverfügung bei der Behörde erster Instanz ein, wobei der Betreff der Email wie folgt lautete: ? Einspruch gegen die Strafverfügung....." und folgte weiters ein Text, welcher in slowenischer Sprache abgefasst war, so bringt der in deutscher Sprache abgefasste Textteil klar und deutlich zum Ausdruck, dass das Rechtsmittel des Einspruches gegen die Strafverfügung erhoben wird und hat der in slowenischer Sprache abgefasste Text auf die Qualifikation des Schreibens keinen Einfluss. Der von der Erstinstanz erlassene Bescheid, in dem die Zurückweisung des Einspruches ?wegen Formgebrechens" ausgesprochen wurde, ist aufzuheben und das ordentliche Verfahren einzuleiten. (Aufhebung des Bescheides)

Schlagworte

Deutsch und Slowenisch im Einspruch, keine Begründung im Einspruch, Einspruch, Slowenisch, Deutsch, Qualifikation als Einspruch, Strafverfügung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at